



Bestimmungen für Importe von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (Holz, incl. Verpackungsholz) in die Bundesrepublik Deutschland, einschließlich dem innergemeinschaftlichen Verbringen, aus Befallsgebieten des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*)

Durchführungsbeschluss: EU 2015 / 893; AZ: 2015 / 3772 / EU

Zeile	Spezifizierte Pflanzen	Import von Baumarten (BA) aus Drittländern mit Befallsgebieten			
		Befalls-gebiete	Begleit-dokument	Registrierungs-pflicht	Beschau
1	<p>Ahorne (<i>Acer spp.</i>), Birken (<i>Betula spp.</i>), Blaseneschen (<i>Koelreuteria spp.</i>), Buchen (<i>Fagus spp.</i>), Erlen (<i>Alnus spp.</i>), Eschen (<i>Fraxinus spp.</i>), Hainbuchen (<i>Carpinus spp.</i>), Hasel (<i>Corylus spp.</i>), Kuchenbaum (<i>Cercidiphyllum spp.</i>), Linden (<i>Tilia spp.</i>), Pappeln (<i>Populus spp.</i>), Platanen (<i>Platanus spp.</i>), Roskastanien (<i>Aesculus spp.</i>), Weiden (<i>Salix spp.</i>), Ulmen (<i>Ulmus spp.</i>)</p>	<p>in China, Korea, Taiwan, USA, Kanada, Schweiz</p>	<p>Pflanzen- gesundheits- zeugnis¹</p>	<p>Registrierungspflicht des Importeurs Registrierungspflicht des Exporteurs (gemäß DFB 2015 / 893 / EU)</p>	<p>2</p>
		Inneregemeinschaftliches Verbringen von BA aus oder in Befallsgebiete			
		<p>aus abgegrenzten Gebieten (Befalls- und Pufferzonen) in Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, England, Österreich oder aus China, Korea, Taiwan, USA, Kanada, Schweiz</p>	<p>Pflanzenpass</p>	<p>Registrierungspflicht für Betriebe (Erzeuger, Sammlager, Versandzentren, sonstigen Personen oder Einführer), welche in den ausgewiesenen Befalls- und Pufferzonen liegen</p>	<p>2</p>

Import von Holz aus Drittländern mit Befallsgebieten					
3	Spezifiziertes Holz	Befalls-gebiete	Begleit-dokument	Registrierungs-pflicht	Beschau
4	Rund- und Schnittholz aus den Baumarten der Zeile 1 in den u.a. Bearbeitungsstadien, wenn das Holz auch einem der auf den weiteren Seiten dieser Information genannten KN-Code's (Durchführungsbeschluss 2015 / 3772 / EU) zuordenbar ist, außer Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss	China, Korea, Taiwan, USA, Kanada, Schweiz	Pflanzen-gesundheits-zeugnis^{3, 4}	Registrierungspflicht des Importeurs für die in Zeile 1 gelb markierten Baumarten	2
5	Holz aus den Baumarten der Zeile 1 in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss mit Ursprung in Drittländern		Pflanzen-gesundheits-zeugnis^{3, 4}	Registrierungspflicht des Exporteurs (gemäß DFB 2015 / 3772 / EU)	
Innergemeinschaftliches Verbringen von Holz aus Befallsgebieten					
7	Spezifiziertes Holz	Befalls-Gebiete	Begleit-dokument	Registrierungs-pflicht	Beschau
8	Schnittholz aus den Baumarten der Zeile 1 , außer Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss mit Ursprung in Drittländern Verbringen von Rundholz aus einem Befallsgebiet ist nicht zulässig (Anhang II, Nr. 2B (1) des o.a.DFB), da die vorgeschriebene Hitzebehandlung nicht möglich ist	aus abgegrenzten Gebieten (Befalls- und Pufferzonen) in Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, England, Österreich oder aus Drittländern (siehe Zeile 4)	Pflanzenpass⁴	Registrierungspflicht für Betriebe (Erzeuger, Sammelager, Versandzentren, sonstigen Personen oder Einführer), welche in den ausgewiesenen Befalls- und Pufferzonen liegen	2
9	Holz aus den Baumarten der Zeile 1 in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss mit Ursprung in Drittländern		Pflanzenpass⁴		
10	Verpackungsmaterial⁵ aus Holz der Baumarten der Zeile 1		Nein	Nein	Optional

Die Fußnoten 1 bis 6 innerhalb der Liste auf den vorangehenden Seiten dieser Information sind hier kommentiert -- Angaben ohne Gewähr -

- 1 = PGZ mit zusätzlichen Erklärungen: Registrierungs- und Kontrollpflicht im Ursprungsland + Bescheinigung, dass Pfl. immer an einem Standort gestanden haben + Bescheinigung, dass das Wuchsgebiet frei von ALB ist + genaue Bezeichnung des SO-freien Gebietes oder andere Maßnahmen laut o.a. Durchführungsbeschluss [z.B.: Bescheinigung über zweijährige Befallsfreiheit + Bescheinigung über amtliche Kontrolle (mindestens 2 x jährlich) u.a.]
- 2 = Gründliche Untersuchung am Eingangs- oder Bestimmungsort – bei Pflanzen, destruktive Probennahme (10 % bis 4.500 Pflanzen, dann max. 450 Pfl.) erforderlich
- 3 = PGZ (= Pflanzengesundheitszeugnis) Bei Rund- und Schnittholz: mit zusätzlichen Erklärungen, dass dieses Holz aus einem zu benennenden Wuchsgebiet stammt, welches frei von ALB ist **oder** bei Schnittholz mit zusätzlicher Erklärung, dass das Holz entrindet und analog der ISPM 15 Vorschrift behandelt und mit dem Kürzel „HT“ markiert ist.
- 4 = Es sind unterschiedliche Behandlungsnotwendigkeiten vorgeschrieben
- 5 = ISPM-15 Konformität muss hergestellt werden; **wenn das Rohholz aus dem Befallsgebiet stammt, muss die Behandlung innerhalb des Befallsgebietes durchgeführt werden!** > wenn dies nicht umgesetzt werden kann, sind die auf jeden Fall erforderlichen weiteren Maßnahmen nur unter amtlicher Kontrolle möglich!

6 = Risikowarenliste für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse Spezifiziertes Holz entsprechend Artikel 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses 2015/893/EU:

Trifft dann zu, wenn

- 1. Holz mit ganz oder teilweiser natürlicher Rundung der Oberfläche, mit oder ohne Rinde, oder Holz, das die natürliche Rundung seiner Oberfläche nicht behalten hat, oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, außer Holzverpackungsmaterial

eingeführt wird

oder 2., wenn das Holz gemäß folgender KN-Codes deklariert ist:

4401 12 00, 4401 22 00, ex 4401 40 90, 4403 12 00, 4403 93 00, 4403 94 00, 4403 95, 4403 96 00, 4403 97 00, ex 4403 99 00

ex 4404 20 00, 4406 12 00, 4406 92 00, 4407 92 00, 4407 93, 4407 95, 4407 96, 4407 97, ex 4407 99, 9406 10 00

